

Beilage MM.

Unterthänigste Erklärungsschrift

vom 19ten Februar 1821.

Die Strafanstalten betreffend.

Mittelest höchsten Decrets vom 15ten Decbr. 1820. geruheten F. K. H. dem getreuen Landtage in Bezug auf die Strafanstalten des Großherzogthums neue Anträge zu seiner Erklärung vorlegen zu lassen.

Dieselben betreffen:

- I) die laufenden Unterhaltungskosten,
- II) die definitive Berausgabe der zur Erhaltung des hiesigen Zuchthauses in den Jahren 1813., 1816. und 1817. aus der Hauptlandschaffts-Kasse geleisteten Vorschüsse,
- III) eine Nachverwilligung von 2147 thl. zu dem in Eisenach ausgeführten Baue eines Zwangs-Arbeitshauses, zu dessen Vollendung außerdem noch 600 thlr. erforderlich sind, und
- IV) die neu zu errichtenden Strafanstalten.

Nach gepflogenen Berathungen darüber giebt der getreue Landtag seine Erklärung in Folgendem ehrerbietigst zu erkennen:

Zu I) Obgleich die zweyte Section der Landes-Direction zu Eisenach in dem Berichte vom 8ten November 1820. auf Verwilligung eines jährlichen Zuschusses von 2000 thlr. anträgt, wodurch der zeitherige Bedarf für die sämtlichen Strafanstalten bis zu 6000 rthlr. ansteigen würde, so glaubt doch der getreue Landtag unter den vorliegenden Kassen-Verhältnissen jede mögliche Erhöhung der landschaftlichen Kassen-Etats vermeiden zu müssen. Wenn er nun statt 6000 thlr. zur Unterhaltung aller Strafanstalten auf drey Jahre nur 5000 thl. unter anzuhörender höchster Genehmigung jährlich

verwilligt, so glaubt er theils in dem eben Erwähnten, theils in der jegigen Wohlfeilheit der Lebensbedürfnisse, theils darin seine Rechtfertigung zu finden, daß zeither nicht einmal die geringste der verwilligten Bezugs-Summen, nämlich 4000 thlr. verbraucht worden ist.

Sollte es sich zufällig ereignen, daß innerhalb der Verwilligungszeit durch Vermehrung der Sträflinge oder andere auf die Delonomie der Strafanstalten ungünstig einwirkende Umstände mehr als 5000 thlr. in Einem Jahre erforderlich wären, so dürfte, um die Administration nicht zu hemmen, der Reserve-Fonds Anshülfe leisten, und dieselbe dereinst nachzuweisen seyn.

Zu II) Er verwilligt ferner, unter obiger Voraussetzung, folgende dem hiesigen Zuchthause aus der Hauptlandschaffts-Kasse geleistete Vorschüsse, zur definitiven Vorausgabung bey der letztern, und zwar:

1000 thlr. Kassegeld, für 20. im Eisenach'schen Zuchthause verpflegte Sträflinge, im Jahre 1817.,

800 = Current-Geld, halb aus der Thü-ring = Erfurth'schen, halb aus der Neustädtischen Kreis-Kasse zu Deckung des, durch den Zuwachs an Sträflingen aus diesen Landes-theilen im Jahre 1816. entstandenen Deficits, und

596 = Kassegeld, an erhöhtem Bauaufwand bey dem hiesigen Zuchthause im Jahre 1813.

Zu III. Der getreue Landtag hält zwar die Sonderung der eigentlichen Strafarbeitshäusler von denjenigen Personen, welche nur in polizeylicher Hinsicht betitelt werden, ebenfalls für sehr zweckmäßig, allein diese Sonderung mittelst einer eigenen Anstalt, lag bis jetzt keineswegs in den höchsten Anträ-

gen, und der getreue Landtag sieht sich genöthigt, ehrerbietigst den Wunsch anzusprechen, daß wenigstens zu Vermeidung eines neuen Aufwands und vermehrter Administrations-Kosten eine in einem besondern Hause zu verwaltende Anstalt unterbleiben möge.

Zu IV) Was die Errichtung der neuen Strafanstalten betrifft, so wurde zwar in der unterthänigsten Erklärungsschrift vom 22sten Decbr. 1818. ehrerbietigst darauf angetragen, daß für das gesammte Großherzogthum Ein Zuchthaus und zwar in Weimar, und Ein Strafärbeitshaus in Eisenach bestehen möge, allein nach den mitgetheilten Berichten der Großherzogl. Landes-Regierung und Landes-Direction gestaltet sich gegenwärtig die Sache anders, denn es befindet sich nicht nur das hiesige Zuchthaus in sehr baufälligen Zustande, sondern es vereinigt auch überhaupt keineswegs die zu einer zweckmäßigen Trennung nothwendigen Erfordernisse.

Deßhalb und besonders aus dem Grunde, weil das Zuchthaus in Weimar in seinem Innern so beschränkt ist, daß es als Central-Punct in Zukunft nicht alle zur Zuchthausstrafe verurtheilte Verbrecher wird fassen können, erkennt der getreue Landtag die Nothwendigkeit, das Zuchthaus von hier nach Eisenach zu verlegen.

Da die Einrichtung eines Gebäudes dazu erforderlich ist, so dürfte es der Sache angemessen seyn, beide Strafanstalten, jedoch gänzlich von einander getrennt, in einem und demselben Hause zu vereinigen, wozu der mitgetheilte Bauplan ebenfalls gerichtet ist.

Um nun so viel als möglich Ersparnisse zu machen, und in der Ueberzeugung, daß die Errichtung noch eines Strafärbeitshauses aus den von Großherzogl. Landesregierung aufgestellten Gründen rätzlich ist, hält es der getreue Landtag für zweckmäßig,

wenn die Kettensträflinge im untern Theile des hiesigen Zuchthausgebäudes aufbewahrt, die übrigen Theile desselben aber zu einem Strafärbeitshaufe für den Bereich Großh. Landesregierung in Weimar, ingleichen zu politischen Zwecken eingerichtet werden.

Weil nun, im Fall I. K. H. diesem Antrage höchsten Benfall schenken sollten, sich die Baukosten-Anschläge ändern dürften, und weil über den beabsichtigten Bau in Eisenach ein detaillirter Anschlag noch gar nicht vorliegt, so hält sich der getreue Landtag vorerst zu der ehrerbietigsten Bitte verpflichtet, daß I. K. H. ihm zu seiner fernern Erklärung genaue desfallsige Kostenberechnungen vorlegen zu lassen huldreichst geruhen mögen.

Wenn er jedoch der Nothwendigkeit, mögliche Ersparniß zu machen, nachsieht, und die Errichtung besonderer Zwangsarbeitshäuser wenigstens vor jetzt nicht wünschenswerth findet, so möchten ihn die erhöhten unerläßlichen Erfordernisse des Staatshaushalts wohl rechtfertigen.

Der getreue Landtag benützt die Gelegenheit noch zu folgendem ehrerbietigsten Antrage. Nach einem Gesetzentwurfe aus dem Königreich Sachsen, sollen die mit Zuchthausstrafe belegten Personen auch zum Ersatz der Kosten für ihre Verpflegung, während ihrer Verwahrung in der Strafanstalt, so weit solche nicht durch den aus ihren Arbeiten zu ziehenden Gewinn gedeckt werden, verpflichtet seyn.

In Eisenach soll dem Vernehmen nach bereits etwas Lehntliches bestehen, denn es soll dort jeder Züchtling, falls er es vermag, sich selbst bekleiden.

Um der Einseitigkeit und der Ersparniß für die Kasse willen, wünscht der getreue Landtag eine allgemeine gesetzliche Bestimmung in der Art, daß jeder der in einer Strafanstalt aufbewahrt wird, in sofern der Abwurf seines Vermögens, nach Gewährung

der Subsistenz = Mittel für seine Angehörigen, es gestattet, verpflichtet sey, die Kosten für seine Erhaltung, nach Abzug des aus der Arbeit desselben zu ziehenden Gewinns, zu bezahlen.

Er erlaubt sich daher, ehrerbietigst darauf anzutragen, daß ein desfallsiger Gesetzesentwurf aufgearbeitet und ihm zur Verfassungsmäßigen Erklärung vorgelegt werden möge.

rc.

Der getreue Landtag rc.

Beylage NN.

Höchstes Decret

vom 9ten Februar 1821.

die Ablösbarkeit des Zwangsdiensbes. betr.

Die Erklärungsschrift des getreuen Landtags vom 18ten Januar d. J., die Ablösbarkeit des Dienstzwangs betr. ist der Großh. Regierung hier zugesertigt worden, um, über die erwünschten Modificationen des von diesem Collegium entworfenen Gesetzes über diesen Gegenstand gutachtlich zu berichten.

Es ist solches, mittelst der abschriftlichen Anfüge, geschehen, womit dem getreuen Landtag zugleich die dazu gehörigen Akten, zur weitem Erwägung und Erklärung, unter erwarteter Rücksendung, mitgetheilt werden. rc.

Das Staats-Ministerium.

Unterbeylage. a.

Bericht Großherzogl. Landesregierung zu Weimar vom 25ten Januar 1821. wegen Ablösbarkeit des Dienstzwangs.

Sw. R. H. geruheten mittelst, höchsten Rescripts vom 27 dieses, uns den Entwurf eines Gesetzes über die Ablösung des Dienstzwangs zurückzusenden, und dabey

anzubefehlen: „mit thunlichster Beachtung, der uns mitgetheilten ständischen Wünsche, oder mit berücklichtiger Entwicklung der etwaigen triftigen Gegengründe, den fraglichen Gesetzesentwurf einer nochmaligen Revision zu unterwerfen und unverzüglich zu höchster Genehmigung einzusenden.“

Zu Vollziehung dieses höchsten Befehles eilen wir, mittelst gegenwärtigen Ehrerbietigen Berichts unsere ohnzweifelhaften Ansichten vorzulegen.

Der Modificationen, „von welchen der getreue Landtag seine Zustimmung in das vorliegende Gesetz abhängig macht,“ sind zwey:

Er giebt zu, daß

I. wegen der verschiedenartigen Beschaffenheit der Güter, wegen der größern oder geringern Zahl der Dienstpflichtigen, eine höchste oder mindeste Summe des Ablösungs-Quantum im Allgemeinen nicht in Vorschlag gebracht werden könne; betrachtet es aber demohngeachtet als unerlässlich notwendig, dasselbe in jedem einzelnen Falle nach denen in §. VI. und VII. des Gesetzesentwurfs enthaltenen Grundsätzen auf die möglichst billige Summe auszumitteln, damit der Zweck der Ausgleichung auch ben der ärmeren Klasse befördert werde. Wir verstehen dieß so: der getreue Landtag hat sich überzeugt, daß es unmöglich war, eine und dieselbe Ablösungs-Summe für alle Resigungen festzusetzen. Es sollen daher die in §. VI. und VII. des Entwurfs ausgesprochenen Grundsätze zur Basis der Ausmittelung dienen und nur die möglichst billigen Summen bey dieser Ausmittelung angenommen werden, und zwar zur Erleichterung der ärmeren Klasse. Wir erlauben uns zu bemerken, daß der Entwurf, so wie er von uns eingesendet wurde, überhaupt schon, dem Geiste der Zeit gemäß, mehr für die Erleichterung der Dienstpflichtigen, als der

Dienstempfangenden gestellt war, und daß er überhaupt die ärmere Klasse am meisten begünstigt. Denn wir müssen wiederholen, daß nach der Königl. Sächs. Verfassung nur die Personen zum Zwang zu dienen genöthigt sind, welche die Armuth nöthigt, bey Fremden Gesinde-Dienste zu nehmen. Kinder, welche ihren eigenen Kestern dienen, sind frey. Da nun aber die Grund-Idee unseres Entwurfs die Loskaufung in Masse ist, und nicht gefragt werden soll: sind gerade in dem oder jenem Hause für den Augenblick Zwangspflichtige vorhanden? so tritt eigentlich die Ablösbarkeit vorzüglich zu Gunsten der Kestern ein.

Unser Entwurf nimmt ferner im §. VII, wo er den Aufwand der Dienstempfangenden zu Kapital anschlägt, fünf vom Hundert, §. VIII, aber, wo er die Zinsen der Dienstpflichtigen von dem ausgemittelten Kapital bestimmt, nur vier vom Hundert an. Ferner setzt §. V. fest, daß die ausmittelnde Behörde nie in dem Patrimonial-Gerichte der Dienstempfangenden bestehen dürfe, sondern daß diese Behörde aus unabhängigen Staatsdienern, namentlich mit aus dem Bezirkslandrathe zusammengesetzt seyn solle, von welchen wir die billigsten Rücksichten für die Armuth mit Gewisheit erwarten dürfen. Wir glaubten aber, indem wir in der Wirklichkeit alles entfernt zu haben meinten, was die jetzt gewünschten billigen Rücksichten ausschließen könnte, daß wir als Justiz-Collegium in einem Gesetzentwurfe, welcher die Entschädigung für erworbene Rechte festsetzen soll, deshalb nicht weiter gehen dürfen als geschehen ist, auf der andern Seite aber nur feste Grundlinien zu ziehen hätten.

Da jedoch der von dem getreuen Landtage geäußerte Wunsch unter Zahl I. nur in allgemeinen Worten die Billigkeit noch ausgesprochen haben will, die schon im Geiste des Gesetzes liegt; so finden Wir auch

kein Bedenken, wenn der Schluß des §. VII. dahin verändert werden will:

„Daher ist von jenem Kapital-Stocke, bey „in jedem einzelnen Falle nach vorstehenden Grundsätzen mit möglichster Billigkeit zu ermitteln ist, immer noch ein „Viertel abzuführen.“

II. Weit wichtiger Bedenken aber dringen sich bey dem 2ten Wunsche des getreuen Landtags auf, da er die von dem Landtage selbst übrigens als richtig anerkannten Grundsätze des Entwurfs durchaus erschüttert. Um dieses darzulegen, müssen wir um Erlaubniß bitten, etwas mehr in das Einzelne zu gehen. Der §. VI. des Entwurfs setzt ausdrücklich fest, daß nur die Dienstempfangenden, deren Rechte auf Dienstzwang juristisch festgestellt sind, Anspruch machen können auf Ablösung und Entschädigung. Es nimmt ferner, §. XII. des Entwurfs, ein bloßes Keugnen der Zwangsverbindlichkeit von Seiten der Dienstpflichtigen schon als hinreichend an, den Dienstfordernden zum juristischen Beweise der Existenz der Zwangspflichtigkeit zu verweisen, und bis dieß geschehen, kann nicht die mindeste Entschädigung gefordert werden.

Sonach hat der Gesetzesentwurf nur mit solchen Dienstempfangenden zu thun, deren erworbene Befugniß über allen Zweifel rechtsbegründet vorliegt. Da nun unter höchster Genehmigung abgeschlossene Ablösungsverträge wegen Zwangsoblast zwischen Unterthanen und Domänen-Gütern bereits die von uns im Entwurfe benutzten Grundsätze aufgestellt haben, bey denen sich beyderseitige Interessenten wohl befanden; da uns das höchste Rescript vom 16ten Februar 1819. auf Berücksichtigung dieser Vorgänge verweisz, so durften wir uns so weniger bey dem Entwurfe selbst aus den Augen verlieren, daß er auf Rechtsgrundsätze sich gründen müsse, die weder die Verhältnisse der

Dienstempfangenden noch die der Dienstleistenden zu sehr beeinträchtigten, oder gar ohne Weiteres aufhoben.

Der getreue Landtag sagt in der fraglichen Erklärungsschrift: „er nehme den Entwurf um so freudiger an, als er dadurch die Eigenthumsrechte möglichst beachtet seht.“ Dabey hofft er darauf rechnen zu dürfen, „daß in dem angenommenen Zeitraum von drey Jahren die bey weitem meisten Zwangs-Gesindebedienste auf dem Wege des Vergleichs werden aufgehoben werden.“ Wir müssen aber diese Hoffnung gar sehr gefährdet halten, wenn die zwoyte Bedingung des getreuen Landtags zur Ausführung kommen sollte, da die Dienstpflichtigen sich wohl hüten würden, auf dem Wege des Vergleichs eine Leistung loszukaufen, welche, nach der Bedingung des Landtags, nach drey Jahren, beinahe ohne alle Entschädigung, wegfallen müßte.

Während nämlich nach diesen drey Jahren, zu Folge des Gesetzes die im §. V. bestimmte Behörde officieel eintritt, und nach §. VI. nur die juridisch festgestellten Vermisse in Gemäßheit des §. VII. in ein Kapital verwandelt und dieses nach einzelnen Quoten auf die Dienstpflichtigen vertheilt wird, bey dieser Vertheilung aber der Geist des Gesetzes voraussetzt, daß durch Abtragung aller einzelnen Theile der Entschädigungssumme von sämmtlichen einzelnen Dienstpflichtigen entweder durch baare Zahlung, oder einseitige Verzinsung, oder Erbzins, der Dienstempfangende hinreichend oder doch zumeist billig dafür entschädigt würde, daß er den berechneten Mehraufwand für freyes Gesinde fortan von den Einkünften des Dienstempfangenden Guthes tragen muß, wodurch sich der Kapitalwerth des Guthes und die Einnahme des Besitzers so viel mindert: so will der getr. Landtag dagegen

1. daß nach erfolgter Ausmittelung des auf jedes Haus kommenden Ablösungs-Quantum

durch die bestimmte Behörde den Bewohnern des Hauses in dem Falle, daß sie ihre Dienstpflicht entweder schon erfüllt haben, oder noch nicht dienstpflichtig sind, die alsbaldige Begahlung oder Verinteressirung jenes Quantum nicht sofort angeschlossen, sondern ihnen verstattet werde, damit so lange Anstand zu nehmen, bis der Zeitpunkt eintritt, wo wirklich Zwangsdienste aus diesem Hause zu leisten wären.

Der getr. Landtag sagt ferner, es dürfte 2. dabey noch besonders zu bestimmen seyn, „daß nicht bloß Corporationen, sondern jedem Einzelnen abzulösen nachgelassen werde, und „der Dienstberechtigte verpflichtet sey, das Ablösungs-Kapital zu jeder Zeit anzunehmen.“

Wir müssen jedoch zu 2. auf die Art und Weise zurück kommen, unter welcher die Forderung des Zwangsdienstes überhaupt besteht.

Jeder, welcher Zwangsdienste zu fordern berechtigt ist, hat einen gewissen Bezirk, wo er diese Befugniß ausüben darf; dieser Bezirk, er bestehe in geschlossenen Dorfschaften, Gerichtsprengeln, oder in einzelnen Häusern, kann nicht verringert werden, ohne entweder die Last der übrigen Dienstpflichtigen zu erhöhen, welche — da das Bedürfniß des Berechtigten dasselbe bleibt, — zum Zwangsdienst öfter ausgewählt werden müßten, oder die misslichsten Verwickelungen und Streitigkeiten zu erzeugen, wenn jene übrig gebliebenen Dienstpflichtigen — wie wir allerdings glauben, — ein Recht haben, zu fordern, daß die Wahl jedesmal aus dem ganzen Complexe geschehe. Zwingt man nun den Befugten, mit einzelnen Pflichtigen einen Ablösungsvertrag zu schließen, sobald es diesen Pflichtigen genehm ist; so wird die ganze Dienstzwangsgerechtigkeit in Bezug auf alle übrigen Dienstpflichtigen erschüttert und es bedürfte nur der Ablösung von Seiten eines einzigen Dienstpflichtigen, um den Berechtigten auf diese Weise um den größten Theil seines erworbenen Rechts de facto zu bringen. Es ist nehmlich bey dem

Geſinde = Dienſtwange gerade wie bey den Frohnen mit Hand und Zugvieh. Die Fröhner werden ſich mit Recht weigern, die Geſamtheit der Frohnen zu thun, wenn die Zahl der Fröhner ſich verringert hat.

Unter dieſen Umſtänden vermögen wir es nicht, dieſe Bedingung des getreuen Landtags mit dem Entwurfe des Geſetzes zu vereinigen. Es wird aber auch deshalb nicht nöthig ſeyn, weil nach drei Jahren zu Folge des §. 2. die Ermittlungsbehörde officiell eintritt, und der Wegfall der Dienſtbarkeit ohnehin nicht ausbleiben kann. Sollte nun zu 1. nach dem Wunſche des Landtags der Dienſtberechtigte die Theile des Entſchädigungs - Kapitals nur von denen einfordern können, welche für den Augenblick zwangsdiensfähig ſind und ſollen alle Wohnungen, wo dormalen keine Dienſtzwangsſpflichtigen gerade vorhanden ſind, oder deren Bewohner ſchon Zwangsdiens leiſteten, vom Vertrag vor der Hand frey ſeyn; ſo würde dadurch der Zweck des ganzen Geſetzes, Umgehung einer gewaltſamen Aufhebung durch billige Entſchädigung, faſt ganz vernichtet werden und, während man den Armen vorzügliche Berücksichtigung dadurch angedeihen laſſen will, wird es dieſer Theil gerade allein ſeyn, welchen man zur Zahlung bezieht, während der wohlhabendere Theil des Bezirks, auf dem die Zwangsſpflichtigkeit ruht, ganz frey ausgeht. Es würden nämlich zuerſt alle die Bauergüter, deren Bewohner reich genug ſind, um ihre Kinder nicht den Fremden dienen zu laſſen, wo alſo der Fall der Dienſtzwangs - Verpflichtung nicht eintrete, gar niemals in den Fall kommen, dem Zwangsdiensherrn contribuabel zu werden, und nur die wenigen Armen, die für den Augenblick dienſtpflichtige Kinder hätten, müßten ihren Antheil zahlen. Die Erfahrung lehrt, daß in reichen Bauernhäuſern oft in funfzig und hundert Jahren aus

gedachtem Grunde keine Dienſtpflichtigen zu Zwang genommen werden könnten. Es reicht aber ſchon ein Zeitraum von zwanzig Jahren hin, damit dem Dienſtberechtigten die Abfindungs - Quote, die ihm ja unterdeſſen weder verzinſet, noch ſonſt abgелеiſtet werden ſolle, von allen ſolchen Häuſern verloren gehe, indem er den mit zwanzig kapitaliſirten jährlichen Durchſchnitts - Mehraufwand für freyes Geſinde ſchon in der That zwanzigmal aufgewendet hat. Die Erfahrung lehrt ferner, daß in Durchſchnitt die Veränderung der Beſitzer der Grundſtücke alle fünf und zwanzig Jahre einmal eintrete. Man darf daher annehmen, daß im gleichen Zeitraum in jedem Hauſe nur ehzugefähr einmal Kinder vorhanden ſind, welche das Alter der Zwangsdienspflicht haben. Mithin würde auch von allen Häuſern der Armen, wo jezt keine Zwangs - Dienſtpflichtigen vorhanden wären und deren Beſitzer alſo nach dem Vorſchlage des Landtags vorerſt nicht abluſungsfähig wären, der Zwangs - Pflichtberechtigte im Durchſchnitt erſt nach 25 Jahren das Abfindungs - Quantum erheben können, d. h. erſt in einer Zeit, wo er bereits durch den Mehraufwand für freyes Geſinde einen Verluſt erlitten hätte, der das Entſchädigungs - Kapital, nach 5 vom Hundert berechnet, überſtiege. Wir wollen daher nicht erwähnen, daß die Führung von eigenen gerichtlichen Kataſtern über die Häuſer, welche abgelöſet hätten, und welche nicht? nothwendig würden; gedenken müſſen wir aber, daß nach längern Jahren neue Rechtsſtreite darüber ſicher nicht ausbleiben würden. Gewiß werden in einem Sprengel von 3. B. hundert Häuſern kaum zehn gefunden werden, worinne für den Augenblick Dienſtpflichtige vorhanden ſind. Der Erfolg des Geſetzes wäre alſo der: der Dienſt - Empfangende muß das höhere Dienſtlohn der freyen Dienſtboten von Stund an zahlen, das Geſetz läßt ermitteln, wie er auf eine für die Dienſtleiſtenden möglichſt günſtige

Beise entschädigt werden soll, allein die Ermittelung ist wirkungslos, denn das nämliche Gesetz entzieht ihm diese Entschädigung wenigstens zu neun Zehntheilen wieder.

Wir wissen unter diesen Umständen die vom getreuen Landtage freudig ausgesprochene Anerkennung der möglichsten Berücksichtigung der Eigentumsrechte mit dessen zweitem Wunsche nicht süßlich zu vereinigen. Indessen hat derselbe uns doch auf einen Punkt aufmerksam gemacht, wo uns das Gesetz nicht bestimmt genug für den Fall schien, wo der Bezirk der Dienststempfangenden Herrschaft so klein gegen die geforderte Zahl der Dienstpflichtigen gefunden würde, daß die Dienste aus solchen, der Lokalität nach, nicht geleistet werden könnten. Hier haben wir gemeint, müsse den Dienstleistenden gesetzlich zu Hülfe gekommen werden, und vielleicht ist dieß derselbe Anlaß, welcher den getreuen Landtag auf jenen Vorschlag brachte, den wir unausführbar halten.

Wir schlagen daher vor zu C. des §. VI. noch durch einen Zusatz bestimmen zu lassen:

„Sollte sich hie und da ergeben, daß, nach einem fünf und zwanzigjährigem Durchschnitt gerechnet, der dienstleistende Bezirk zu gering wäre, um die Zahl des Zwangsgesinde zu liefern, welche das ökonomische Bedürfnis, oder die sonstige Berechtigung des Dienststempfangenden Gutthes erfordert; so ist diese Anzahl auf so weit zu mindern, als der Bezirk solche zu liefern im Stande wäre, und nur nach dieser wirklichen Leistungsfähigkeit die Entschädigung auszuwerfen.“

Damit möchte aber auch der Dienstleistenden Klasse von Staatsbürgern die allermöglichste Rücksicht gezönnt seyn, und ein Mehreres wird sich nicht bestimmen lassen, ohne dem Gesetzentwurfe ganz andere Grundsätze unterzulegen. Denn wollte man

ohngeachtet obiger Erinnerungen, die auf Thatfachen, Local-Kenntniß und Recht sich stützen, weiter gehen, so würden die wohlentworfenen Rechte der Guttsbesitzer größtentheils ohne Entschädigung der beabsichtigten Aufhebung des Zwangsdienstes zum Opfer werden müssen und ein ganz neuer Gesetzesentwurf erfordert werden.

Noch eine Schlußbemerkung sey uns gestattet. Der getreue Landtag steht in der Meinung, die fragl. Gesindedienste könnten nie durch Andere als die Pflichtigen gethan werden und findet darinn einen Hauptunterschied zwischen Gesindediensten und andern Frohnen. Dem ist aber nicht so. Gleichwie Frohnen durch Stellvertreter geleistet werden, so werden es häufig auch Gesindedienste, wo die Dienstpflichtige gewählte Person eine andere tüchtige der dienststempfangenden Herrschaft stellt.

Wie lebhaft wir übrigens die Abschaffung der fragl. Zwangsdienste wünschen, darüber haben wir uns in unserm frühern Bezirke schon ausgesprochen, und so sehr wir die auf Erleichterung der Dienstpflichtigen bey der Arbeitsweise getriebene wohlmeinende Absicht des getreuen Landtags ehren, so sehr glauben wir auch hoffen zu dürfen, daß die pflichtmäßig entwickelten Gründe unserer abweichenden Ansicht hinreichen möchten, die bey unserm Gesetzentwurfe angenommene Basis festzuhalten. Wir bemerken, daß wir die oben vorgeschlagenen zwey Zusätze ad 1. und 2. der Erinnerungen des getreuen Landtags, dem Gesetzentwurfe Blt. 30 b. der Regierungskassen ohnzweifelhaft eingeschaltet haben.

ic.

B e h l a g e O O.

Auszug aus den Kammer-Akten, die Ablösung der Frohnen im Großherzogthume betreffend zum 5ten Punkt des höchsten Decrets vom 10ten December 1820.

I. Im Großherzogthume Sachsen Weimar = Eisenach sind alle und jede öconomische auch Bau- und sonstige Frohnen ablösbar, es sey, daß sie der Großherzoglichen Kammer und den Kammergütern, es sey daß sie andern Grundherren oder sonstigen Privats-Personen, als der Patrimonial- oder Guths-pflichtigkeit begründet, geleistet werden.

11. Die Erklärung dieser Frohnen für ablösbar bedeutet: die gesetzliche Nothwendigkeit, sich auf den Ablösungs-Vortrag einzulassen, wenn entweder der Grundherr, dem die Frohne geleistet wird, oder der frohneleistende Grundpflichtige die Ablösung begehret, und dabey sich den nachfolgenden Vorschriften unterwirft.

11. a) Man berechnet den Werth, welchen die Arbeit oder Berrichtung, welche durch die Frohne bestritten wird, an Ort und Stelle haben würde, wenn sie für Geld, von gebungenen Leuten oder mit gebungenen Arbeitskräften, geleistet werden müßte. Hierbey sind, wo möglich, überall 25jährige Durchschnittspreise anzunehmen; auch ist es statthaft z. B. bey öconomischen Spannfröhnen die Ausgaben zu berechnen und zu Grunde zu legen, welche die Guths-wirthschaft zu machen haben würde, wenn sie bey cessirenden Frohnen, deswegen zu Berrichtung der bisher durch die Frohne bestrittenen Arbeit mehr Spannvieh und Zubehör halten müßte.

b) Der nach a) gefundene Betrag soll, mit 25. multiplicirt, zu Kapital erhöht werden, sofern nicht freywillige Uebereinkunft der Paciscenten etwas anders bestimmt.

c) Das so gefundene Kapital stellt die

Summe des Ablösungs-Kapitals dar, dessen vertragmäßige Zahlung den Frohneleistenden und seine Erben und Erbennehmer von aller Verbindlichkeit, die abgedöhte Frohne oder statt deren eine andere als die bedungene und prästirte Ablösung je zu leisten befreyt.

d) Der Frohneberechtigte, dieser sey die Großherzogliche Kammer oder wer sonst, darf darauf dringen, daß das Ablösungs-Kapital in den kürzest-thunlichen Fristen gezahlt und so nach dem Gemäß bedungen werde. Wo jedoch Unmöglichkeit oder wesentliche und nicht ohne erweislichen Schaden des orer der Frohnepflichtigen zu besetzende Hindernisse entgegen treten; soll der Landrath des Bezirkes ausmitteln, welche längere Fristen zu Abzahlung des Ablösungs-Kapitals, welches bis dahin mit 4. Procent zu verzinsen ist, mit gehöriger Sicherheit zu setzen seyen. Bey dieser Frist hat sich der Frohneberechtigte, er sey Großherzogliche Kammer oder wer sonst, dann zu beruhigen, wenn er von der satzamen Sicherheit des Ablösungs-Kapitals, die solches bey den Vorschlägen des Landraths haben wird, sich überzeugen kann. Im entgegen-gesetzten Falle entscheidet Großherzogliche Landes-Direktion, wo nöthig, auf eingeholte Bestimmung der höchsten Behörde.

Die Landräthe sind verbunden, die möglichst kurzen Fristen in Vorschlag zu bringen, welche sich und in so fern sich solche, ohne erweislichen Nachtheil der Frohneablösenden Gemeinden oder Individuen, feststellen lassen.

IV. Die Behörden, denen es obliegt, dürfen keinen Frohneablösungsvertrag bestätigen, ohne sich überzeugt zu haben, daß die hier vorgeschriebenen Punkte überall befolgt worden.

Beilage PP:

Höchstes Decret

vom 14ten December 1820.

Die Herstellung eines gleichmäßigen Grundsteuer-Systems betreffend.

Se. R. H., der Großherzog, haben den, in der unterth. Erklärungsschrift der getr. Landstände v. 17ten Januar 1819., wegen der beabsichtigten Herstellung eines gleichmäßigen Abgabe-Systems in allen Theilen des Großherzogthums in Bezug auf die Grundsteuer enthaltenen weitem Anträgen, bereits durch ein Decret vom 26sten Jan. v. J., Höchst-3pro Zustimmung ertheilt, demgemäß auch dem Großh. Landshaffts-Collegium, Behufs der zu bewirkenden Vorarbeiten, aufgegeben:

1) eine nochmalige Bonitirung von Profluren und zwar als Prüfung des bisherigen Verfahrens, einmal der bereits bonitirten Fluren, dann aber auch anderer, noch nicht bonitirter, jedoch bereits vermessener, Fluren anzuordnen;

2) Zu Erwirkung möglicher Gleichförmigkeit, dabey von den Bestimmungen der General-Revisions-Instruction nirgends abzuweichen und nach der ursprünglichen, nicht aber nach einer veränderten Methode zu verfahren.

3) Aus den näher angebeuteten Gründen auf Zinsen und andere Real-Lasten bey der Beschöpfung keine Rücksicht zu nehmen und endlich

4) diese nochmalige Bonitirung ebenfalls zu Erstreckung nothwendiger Gleichförmigkeit, nicht durch die zeitherigen Taxatoren, sondern in allen Landestheilen, durch einen und denselben, sorgfältig auszuwählenden und satfam dazu geeignetesten, General-Taxator ausführen zu lassen.

Der hierauf von dem Landshaffts-Collegium, unterm 19ten July d. J. erstattete, nebst den darin allegirten Akten und Beylagen, abschriftlich beyliegende Bericht, enthält die Resultate, welche hinsichtlich der beabsichtigten Einführung einer provisorischen, gleichförmigen Grundbesteuerung durch das ganze Großherzogthum, besonders aber, was die Entrichtung der Grundsteuer von den Ritter- und Freygütern und sonstigen steuerfreyen Eigenthum betrifft, in Folge der Probe-Bonitirung des General-Taxators Wöttger und in Folge der von demselben revidirten frühern Probe-Bonitirungen vorliegen; wobey allenthalben der ständische, zur Sache erwähnte Ausschuss seine verfassungsmäßige Theilnahme bewährt hat.

Eine zweyte dem Landshaffts-Collegium abgeforderte Arbeit ist die anliegende tabellarische Uebersicht des Verhältnisses der verschiedenen Landestheile unter sich und gegen einander, hinsichtlich der Bevölkerung, des Flächengehalts, imgleichen der directen und indirecten Steuern. Der Bericht des Landshaffts-Collegiums vom 27ten Septemb. d. J., wozu alle, auf der beyliegenden Designation verzeichneten, demnächst zu remittirenden Akten und Tabellen gehören, überreicht endlich die Entwicklung des Steuer-Provisoriums zugleich mit einem Entwurf zu den, den Ritter und Freygütern auszustellenden Intervens-Besicherungen über die ihnen zukommenden Entschädigungs-Kapitalien.

Des Großherzogs R. H. haben dem unterzeichneten Staats-Ministerium anbefohlen, auch dieses zur Kenntniß des getreuen Landtags zu bringen. 1c.

Das Staats-Ministerium.



Unterbeilage a.

Bericht des Großherzoglichen Landschafts-Collegiums vom 19ten Juli 1820., die durch wiederholte Probe-Bonitirung hinsichtlich einer gleichförmigen provisorischen Grundbessteuerung gefundenen Resultate betr.

Durchsichtigster ic.

In der unterthänigsten Erklärungsschrift vom 17ten Januar v. J. sprach der getreue Landtag rüchsiglich der beabsichtigten Herstellung eines gleichmäßigen Abgabe-Systems in allen Theilen des Großherzogthums in Bezug auf die Grundsteuer und der deshalb zu bewirkenden Vorarbeiten im Allgemeinen und mit Hinblick auf die in seiner, über diesen Gegenstand bereits unterm 10ten März 1817. abgegebenen Erklärung entwickelten Grundsätze, sich dahin aus:

- a) daß eine nochmalige Bonitirung von Probesturen und zwar als Prüfung des bisherigen Verfahrens, einmal der bereits bonitirten Sturen, dann aber auch anderer noch nicht bonitirter, jedoch bereits vermessener Sturen, angeordnet,
- b) daß zu Erwirkung möglicher Gleichförmigkeit, dabey von den Bestimmungen der General-Revision's-Instruction nirgends abgewichen und nach der ursprünglichen, nicht aber nach einer veränderten Methode verfahren,
- c) daß aus den näher ange deuteten Gründen auf Zinsen und andere Real-Lasten bey der Bescholdung keine Rücksicht genommen und endlich
- d) daß diese nochmalige Bonitirung ebenfalls zu Erstrebung nothwendiger Gleichförmigkeit nicht durch die jetzherigen Taxatoren, sondern in allen Landestheilen, durch einen und denselben sorgfältig ausgewählten und fattsam dazu geeigneten General-Taxator ausgeführt werden möchte.

Diese Anträge des getreuen Landtags er-

hielten durchgängig und ohne irgend eine Einschränkung Er. K. H. höchste landesfürstliche Genehmigung und Sanction und Höchst dieselben geruheten demnächst mittelst des an uns erlassenen gnädigsten Rescripts vom 27ten Januar v. J. deren Realisirung dem Landschafts-Collegium zur strengen und angelegentlichsten Pflicht zu machen.

Was hierauf zuvörderst wegen Besetzung der so höchst wichtigen Stelle des General-Taxators, unter Concurrenz des für das Bonitirungs-Geschäft ernannten landständischen Ausschusses, vorgekommen und geschehen ist, das wird Er. K. H. aus unsern frühern unterthänigsten Vorträgen in huldreichstem Andenken ruhen und wir bemerken nur noch ehreverbietigst, daß nachdem die beschällige Wahl des Steuer-Revision's Röttger von Höchst denenselben bestätiget worden war, demselben jener Posten übertragen und ihm die erforderliche, den vorliegenden höchsten und verfassungsmäßigen Vorschriften und Bestimmungen genau entsprechende Anweisung und Instruction ertheilt wurde.

Er hat sich im Laufe des verfloffenen Jahres 1819. des General-Taxations-Geschäfts nebst allen sonstigen damit verbunden gewesenen Arbeiten, streng im Sinne und Geiste der betreffenden Erklärungsschriften und Anträge des getreuen Landtags, unterzogen und dasselbe zu Stande gebracht.

Die daraus gewonnenen Resultate sind nun von unserm Collegen, dem Steuer Rath von Groß, tabellarisch zusammengestellt und geordnet sammt den zugehörigen Materialien vorgelegt und übergeben, sodann aber unverweilt, Er. K. H. höchsten Willensmeinung und ausdrücklichen Befehl gemäß, an den schon genannten Landtags-Ausschuß zur nähern Prüfung und Beurtheilung von uns mitgetheilt worden, um von demselben zu vernehmen, ob sowohl diese Arbeiten, als überhaupt das bey dem ganzen Geschäft be-

obachtete Verfahren in jeder Beziehung den von Seiten des getreuen Landtags hierunter gegehrt werdenden Wünschen und Anforderungen völlig entsprechen dürften?

Mehrere von den Mitgliedern des eben- gedachten Ausschusses hierauf schriftlich ge- stellte Erinnerungen und Bemerkungen, ins- gleichen einige über verschiedene Punkte er- hobene Zweifel, wovon die ersten besonders Fehler in der Calculation betrafen, sind wir theils durch eine angeordnete Nach-Revi- sion, theils durch die von dem Steuerrath von Groß desfalls eingeforderten und geze- henen Aufschlüsse, sofort zu beseitigen, resp. zu erledigen bemüht gewesen und die auf- folgte anderweite Mittheilung eingegangenen Abstimungen des ständischen Ausschusses ergeben, daß derselbe etwas Wesentliches weiter nicht zu erinnern gefunden hat, eini- ge von dem Stadt-Syndikus Birth vorge- legte Bemerkungen ausgenommen, die wir jedoch, den resp. Gegenständen nach, auf welche sie gerichtet sind, lebiglich der Beur- theilung und Entscheidung des getreuen Landtags anheim stellen zu müssen glauben.

Indem wir daher nicht anstehen Erw. R. H. nunmehr sämtliche angefertigte Uebersichten und Tabellen, unter Anschluß der einschlagenden Akten und sonstigen Pie- cen, und unter Beziehung auf die ihnen zum Grund gelegte Zusammenstellung des Steuer- Provisoriums, mit der unterthänig- sten Bitte, solche an den getreuen Landtag gelangen zu lassen, submissivst überreichen, gedenken wir nur noch:

- 1) daß aus der Tabelle I., die Resultate des Steuer- Provisoriums für jeden Ge- bietsheil besonders enthalten sind;
- 2) daß die Tabelle II. die Uebersicht des im Jahre 1817. aufgestellten Steuer-Pro- visoriums enthält und daß daraus her- vorgeht, daß in der Haupt-Summe kein wesentlicher Unterschied zwischen beyden

obwaltet, nur die Steuer des zeitlich steuerfreyen Bodens steigt durch den Zu- wachß der Eisenachischen Freygüther und einzelner steuerfreyen Grundstücke, welche in dem Provisorium von 1817. nicht mit begriffen waren;

- 3) daß die Tabelle III. den Betrag von künftigen 8. Steuer-Terminen des gesamm- ten bisher steuerbaren und steuerfreyen Grundeigenthums ergiebt und endlich
- 4) daß die Tabelle sub. O. die im Sinne der landständischen Erklärungsschriften v. 10ten März 1817. und 17ten Januar 1819. auf das Provisorium des Jahres 1819. basirte Berechnung der an sämt- liche Ritter- und Freygüther auf 8. Grundsteuer - Termine zu gewährenden Entschädigung vorlegt.

Um die Besteuerung der Ritter- und Freygüther aber in's Leben treten zu lassen, ist es nöthig, daß die Steuer-Quote jedes einzelnen steuerfreyen Besitztthum und des demselben dagegen zukommenden Entschädi- gungs - Kapitals berechnet werde, welche Arbeit auch bereits angeordnet worden ist; nur wird es zweckmäßig seyn, so wie zur Ab- kürzung und Erleichterung der Sache dienen, die Entschädigungsbeträge auf die vorhande- nen einzelnen Freywäcker, Drischaffsweise und nicht für jedes Grundstück besonders auswer- fen und in dieser Maße gewähren zu lassen.

Bey den Rittergüthern werden die künfti- gen Steuer-Quoten nach dem Verhältnisse der seither von denselben vergebenen Donativ- und Ritterpferdsgeldern, ingleichen nach den Er- gebnissen der Bonitirung mehrerer Normal- Rittergüther, gemäß dem Sinne der land- ständischen Erklärungsschrift vom 10ten März 1817., berechnet werden müssen. Bey ein- zelnem bisher ganz Abgaben-frey gewesenem Grundstücken hingegen, kann die Beschöpfung nur auf die Angabe der Ausfaat und des Kör-

nerertrags approximativ basirt und festgesetzt werden.

Nach geschätzener Vermessung und definitiver Besteuerung der Ritter- und Freygüther werden sich jedoch, wie mit Wahrscheinlichkeit vorauszusehen ist, bey den meisten derselben die nach dem Provisorium bestimmten Steuer-Quoten, wesentlich ändern, und folglich können die zu leistenden Entschädigungs-Kapitale vor der Hand auch nur provisorisch und nicht definitiv ausgeworfen werden.

Verschiedene Betrachtungen über die Weitläufigkeiten und den nachtheiligen Eindruck, welche aus einer zweymaligen Besteuerung entspringen möchten, haben den Wunsch in uns rege gemacht, die Vermessung, Bonitirung und definitive Besteuerung der gesammten Ritter- und Freygüther vorerst eintreten zu lassen und wo möglich so zu beschleunigen, daß bey dem größten Theile derselben ein Provisorium gänzlich vermieden, oder nur von kurzer Dauer seyn werde.

Wir hoffen nämlich, im Fall der Genehmigung unseres unzielfehligen Antrags: daß zunächst und vor allen Dingen mittelst der etatsmäß.ig zu Gebote stehenden Mittel diejenigen Steuern der neuen Landesheile, in welchen Ritter- und Freygüther sich befinden, vorzugsweise im Jahre 1821. vermessen und alle und jede anderen Vermessungen einstweilen sistirt werden möchten; im Jahre 1822. mit dieser Arbeit durchaus fertig zu werden, wobey auch zu gleicher Zeit mit der Bonitirung und Beschöpfung der Ritter- und Freygüther des Weimarschen, Eisenachischen und Senaischen Kreises, wo selbige bereits vermessen sind, süzlich und ohne Unkosten vorgeschritten werden könnte.

Die Erhebung der Grundsteuer von dem gesammten zeither steuerfreyen Besizthum wird durchgängig nach Alt-Weimarschen Steuer-Terminen statt finden müssen; bey den steuerbaren Grundstücken hingegen, dürfte die durch das Provisorium entstandene Erhöhung oder

Verminderung nach dem Fuße der in jedem einzelnen Gebietstheile bisher üblich gewesenem Grundsteuer zu reguliren und bis nach Aufhebung des Provisoriums die Erhöhung danach zu bewirken seyn.

Wir behalten uns übrigens vor, Wo. K. H. über alles dieses eine ausführlichere und vollständigere Entwidlung noch vor Zusammenkunft des nächsten Landtags unterthänigst berichtlich vorzulegen.

ic.

U n t e r b e y l a g e b.

Bericht des Großherzoglichen Landschafts-Collegiums vom 27ten September 1820. das Grundsteuer Provisorium vom Jahre 1819. betreffend.

Durchlauchtigster ic.

Gemäß dem durch das höchst verehrliche Rescript vom 4ten v. M. uns ertheilten gnädigsten Befehl überreichen Er. Königlichen Hoheit wir in den anliegenden Steuerrollen A. B. C. D. E. F. G. H. und I. ehrenbeizigt die Resultate der von unserm Collegen, dem Steuerrath von Groß, im Sinne der fauctionirten landständischen Erklärungsschriften vom 10ten März 1817. und 17ten Januar 1819. bewirkten Entwidlung des Steuer-Provisoriums für sämmtliche Ritter- und Freygüther des Großherzogthums.

Wir bitten um die gnädigste Erlaubniß zu Vermeidung von Wiederholungen, uns übrigens auf den von Großischen, bey Vorlegung jener Arbeit erstatteten Bericht Bl. 44. 13. der angezogenen Landschafts-Collegial-Akten und die dazu gehörigen, hier ebenfalls beschlossenen Commissionen-Akten submissivst bey ehen zu dürfen und glauben nur ehrenbeizigt hierbey bemerken zu müssen, daß nach der Tabelle sub 2. Bl. 47. der Betrag der — den gesammten Ritter- und Freygü-

thern für ihre bisherige Steuerfreiheit zu kommenden Entschädigung, gegen die — in der mit unserm unterthänigsten Bericht vom 10ten July d. F. diesfalls eingereichten übersichtlichen Zusammenstellung, berechnete Summe, aus den von dem Steuerrath von Groß sub. a. b. c. und d. angegebenen Ursachen und Gründen und besonders dadurch eine nicht unbedeutende Verminderung erleidet, daß — was jetzt erst zur Sprache gekommen — die Rittergüter des Eisenachischen Kreises außer den früher bloß angenommenen 2 Ordinar-Steuern, auch noch 3 Extraordinar-Steuern zum ordentlichen Staatsbedarf zu entrichten haben, deren Betrag folglich nach Raabgabe der landständischen Erklärungsschrift vom 10ten März 1817. an den zu leistenden Entschädigungs-Kapitalien, was bisher nur in Ansehung der 2. Ordinar-Steuern geschehen war, in Abzug zu bringen, resp. zu kürzen gewesen ist.

Demnachst aber legen Ew. K. H. wir zu weiterer pflichtschuldigster Befolgung des Eingangs gedachten höchsten Rescripts vom 4ten v. M. in fernern Anschluß einen von uns abgefaßten Entwurf der, über die Steuerfreiheits-Entschädigungs-Kapitale der Ritter- und Freygüter, auszustellenden Interims-Besicherungen, Behufs der Mittheilung an den Landtag unterthänigst vor.

Wir haben uns nicht erlauben mögen in diesem Entwurfe einer Ründbarkeit der fraglichen Kapitalien und einer deren verlangter Auszahlung voraus gehenden Aufkündigungs-Krist Erwähnung zu thun, weil uns sowohl Ew. K. H., als des Landtags Ansicht darüber, ob, und welche Ründungsfrist in

Beziehung auf diese Kapitalien statt finden soll, nicht bekannt ist und weil wir hienächst auch des unzielfeglichen Dafürhaltens sind, daß wohl während der Dauer des provisorischen Zustandes von einer Ründung nicht die Rede seyn könne. Hinsichtlich der Entschädigungen für die einzelnen Freygüter, wie sie hier und da in den Fluren liegen, ist zwar von Höchstbenenselfen auf unserm unterthänigsten Antrag gnädigst ausgesprochen, daß die diesfallsige Berechnung zur Abkürzung und Erleichterung der Sache nur Ortschaftsweise geschehen und auch in dieser Maße die Ausstellung der Interims-Besicherungen erfolgen solle; daß indeß der Steuerrath von Groß, in Erwägung, daß die Fertigung specieller Steuer-Register mit Benennung des zu steuernden Gegenstandes und des zu entschädigenden Eigenthümers nicht vermieden werden könne, die Steuer-Quote jedes einzelnen steuerfreyen Grundstücks ausgemorfen und berechnet hat, so ist es auch möglich geworden, jedem Besitzer eines solchen Grundstücks sein Anspruch zu nehmendes Entschädigungs-Kapital genau bestimmen und ihm eine besondere Versicherung über dessen Betrag ausstellen zu können, und wir glauben, daß dies zu realisiren um so rathlicher seyn dürfte, als sonst bey Ortschaftsweiser Ausstellung der Versicherungen mancherley Schreierigkeiten, namentlich die Entscheidung der Frage, welcher von den Betheiligten zur Aufbewahrung derselben, oder zur Erhebung der davon zu beziehenden Interessen berechtigt sey? erst noch zu beseitigen seyn würden etc.

U n t e r b e y l a g e c.
T a b l e a u

der auf jeden Kreis in Gemäßheit des Steuer-Providoriums de anno 1819 fallenden Grundsteuer-Quote.

Landestheile.	Betrag von 1. Grundsteuer						Betrag von 8. Terminen					
	von zeitl. Steuer- baren.			von zeitl. Steuer- freyen Boden.			von zeitl. Steuer- baren			von zeitl. Steuer- freyen Boden		
	rthlr.	gr.	pf.	rthlr.	gr.	pf.	rthlr.	gr.	pf.	rthlr.	gr.	pf.
1. Weimar- und Jenais. Kreis	8462	16	2½	1049	15	4½	67861	9	8	8397	3	1½
2. Eisenachischer	3652	10	11½	562	1	4½	29219	15	10	4496	11	—
3. Neustädtischer	2580	23	2½	423	8	8½	20647	17	7½	3386	21	4½
4. Thür. Sächs. Gebietstheile	1266	15	2½	105	3	4½	10133	1	7½	841	2	9½
5. Erfurt Thüring.	1367	15	1	56	18	7½	10941	—	8	454	5	—
6. Amt Blankenhayn.	306	1	—	67	3	½	2448	8	—	537	—	2
7. Fuldaische Gebietstheile	1137	14	—	26	15	3½	9100	16	1	213	2	4
8. Ritterchaftl.	278	8	11½	163	1	7½	2226	23	6½	1304	12	10½
9. Hessische	477	7	—	54	12	1½	3818	8	1	436	—	10½
Summa	19549	151	7½	2508	71	5½	56397	51	½	20066	111	7½

B e y l a g e Q Q.

Unterthänigste Erklärungsschrift

des getreuen Landtags v. 21sten Febr. 1821.
die Ablösbarkeit der Hand- und Spannfrohn-
nen betreffend.

Durch das höchste Decret vom roten December 1820. geruheten S. K. H. dem getreuen Landtage die Vorschläge Großherzogl. Kammer, wie die sämmtlichen Hand- und Spannfrohnen im Großherzogthume gesetzlich ablösbar zu erklären seyn möchten, zu seiner verfassungsmäßigen Erklärung mitzutheilen.

Er hat diesem für das Allgemeine wichtigen Gegenstande die gebührende Aufmerksamkeit gewidmet, und legt nunmehr die Ergebnisse seiner Berathung in Folgendem ehrerbietigst dar.

So wahr es ist, daß Frohnen größtentheils Zeit- und Kraftverschwendung, mithin Vergeubung des Landesvermögens mit

sich führen, indem bey gleichem Kraftaufwande sehr oft nur halbe Arbeit hervor-geht; daß ferner durch deren Ablösung jedes Frohnepflichtige Grundstück an Kapitalwerth gewinnt, folglich das Grundvermögen des Landes sich erhöht, daß endlich durch das Aufheben derselben gar mannigfache unangenehme Berührungen wegfallen: so theilt doch der getreue Landtag die in den ihm gemachten Mittheilungen enthaltene Ansicht unbedingt, daß diese Vortheile nur durch eine rechtmäßige und vollständige Ausgleichung der Betheiligten zu erlangen sind.

Seinem Wunsche, daß Hand- und Spannfrohnen durch ein Gesetz für ablösbar erklärt werden möchten, fügt er in Hinsicht auf die Ausführung folgende Betrachtungen ehrerbietigst hinzu:

es dürfte der guten Sache die Bestimmung förderlich seyn, daß Anträge auf Frohne-Ablösungen, geschehen sie von Berechtigten oder von Verpflichteten, in keiner Art abgelehnt, und dabey weder die Anhänglich-

keit an das Alte, Gewohnte, noch der Eigenwille, noch das Nichterkennenwollen der durch Ablösung bedingten allgemeinen Vortheile, berücksichtigt werden dürfen.

Eine vermittelnde Behörde aus drey Personen bestehend, von denen die eine der Bezirkslandrath, die andere der Frohnbesichtigte, die dritte der Frohnpflichtige erwählt, dürfte sich zu Ermittlung der Entschädigungs-Summe am füglichsten eignen.

Würde dieser Behörde zur Obliegenheit gemacht in dem Falle, wenn die Ablösungs-Summe mit Geld weder abgetragen werden kann noch soll, auch auf Abtretung von Ländereien des Frohnpflichtigen einzugehen, so würde die Erreichung des beabsichtigten Vortheils in manchen Fällen dadurch noch mehr möglich seyn.

Im Fall einer der Betheiligten durch den Auspruch der vermittelnden Behörde sich benachtheiligt fühlen sollte, und dieses nachzuweisen vermag, so wäre ihm das Recht der Reclamation nicht zu verlagern und es würde darüber Entscheidung der Justiz-Behörde erfolgen.

Sollte die ermittelnde Behörde Einigung zu erstreben nicht vermögen, so möchte dieses für einen Fall, wo Ablösbarkeit ohne Nachtheile nicht möglich wäre, anzusehen, und auf Realisirung derselben weiter nicht zu bestehen seyn.

Endlich dürften die Lehnverhältnisse in keinem Falle hindernd entgegen zu stellen seyn.

Wenn nun **K. K. S.** geruhen wollten, durch Großherzogl. Landesregierung einen Gesetzentwurf über die rechtlichen Formen, unter denen die Ablösung **ober vielmehr** die dahin abzielenden Verhandlungen erfolgen solle, mit Berücksichtigung der Vorschläge Großherzogl. Kammer und obiger Grundlinien, in sofern sie zu Erreichung des Zwecks diensam sind, bearbeiten, und fol-

chen dem getreuen Landtage, wo möglich noch während seiner dermaligen Versammlung zu seiner Erklärung mittheilen zu lassen, so würde der Wunsch desselben Frohnablösungen bewirkt zu sehen, dadurch nur noch schneller zur Wirklichkeit werden.

Der getreue Landtag des Großherzogthums.

Beilage RR.

Höchstes Decret

vom 1sten Februar 1821.

die Versorgung Geisteskranker Personen betr.

Durch ein Decret vom 14ten November 1818. wurden dem getreuen Landtage Grundzüge zu einem Gesetze mitgetheilt, welches die Bestimmung der Irrenanstalt zu Jena erweitern und zugleich mehrere Fragen über die Aufnahme und Verpflegung der Irren in dieser Anstalt entscheiden sollte.

Der getreue Landtag erklärte sich unterm 21sten December desselben Jahres im Ganzen beifällig, wünschte jedoch

- 1) daß die Einlieferung eines Irren aus der Mitte seiner Gemeinde und seiner Familie in der Regel nicht erzwungen,
- 2) daß die Unterhaltung eines solchen Unglücklichen zuerst den Unverwandten derselben (soweit diese, dem bestehenden Rechte nach, zu der Alimentation verbunden) dann den Gemeinden und endlich — in subsidium — den Landeskassen ange-
muthet,
- 3) daß ein Streit über diese Verbindlichkeit zwischen Privat-Personen, z. B. zwischen mehreren Verwandten nicht als Polizey-Sache, sondern als Justiz-Sache behandelt und deshalb — vorbehaltlich provisorischer Verfügungen durch die Polizey-Behörden — den Justiz-Behörden zur Entscheidung überlassen werden möchte.

Mit Berücksichtigung dieser Wünsche ist, wie schon ein höchstes Decret vom 5ten Januar 1819. zugesichert hatte, der hier beyliegende Gesetzesentwurf bearbeitet worden, und es soll derselbe, da es ohne einen nachtheiligen Aufenthalt in der Sache geschehen kann, dem getreuen Landtage zur Vergleichung mit seiner Erklärungsschrift v. 21sten December 1818. und zur weitern Erklärung hierüber vorgelegt werden.

Zu bemerken ist dabei, daß eine nähere, für das ganze Großherzogthum gültige Bestimmung, welche Verwandre zur Alimentation pflichtig seyn? — allerdings zu wünschen gewesen wäre, da diese Frage in den verschiedenen Theilen des Großherzogthums, nach dem jezt bestehenden Rechte, ganz verschieden zu beantworten ist.

Aber es schien durchaus nicht rathlich, diese Bestimmung in einem so speciellen Gesetze, nur beyläufig, zu geben, vielmehr ist dieselbe einem allgemeinen Gesetze und so mehr vorbehalten worden, als, wie auch das Ober = Appellations = Gericht in einem von ihm erforderten, hier angebotenen Gutachten angedeutet hat, an solche noch die Entscheidung mehrerer anderen Rechtsfragen, die Ausdehnung, oder Aufhebung bestehender Gesetze, sich nothwendig reihen wird ic. Das Staats = Ministerium.

Beilage SS.

Untertänigste Erklärungsschrift

vom 9ten Febr. 1821.

die Versorgung Greisestrancker Personen betr.

I. K. H. dankt der getreue Landtag ehreberdigst für die durch das höchste Decret vom 1sten Februar d. J. geschehene Erfüllung seiner in der untertänigsten Erklärungsschrift vom 21sten December 1818.

ausgesprochenen Wünsche wegen eines Gesetzes die Aufnahme und Unterhaltung der Irren betreffend.

Er findet durch den mitgetheilten Entwurf desselben alles beachtet, was in seinen Anträgen lag, und indem er daher keinen Anstand nimmt, seine Zustimmung in Erlassung des Patents hiermit verfassungsmäßig zu ertheilen, erlaubt er sich die einzige Bemerkung zu §. III., daß für Verstandeschwache, blödsinnige, und solche Personen, welche an einem bloß organischen Fehler leiden, auf die zeitliche Weise gesorgt bleiben und der Schluß des Paragraphen dahin abgeändert werden möge.

ic. ic.

Der getreue Landtag ic.

Beilage TT.

Höchstes Decret

vom 24ten Febr. 1821.

die Grundsteuer der Herrschaft Blankenhayn betreffend.

Die Stadt und die übrigen Ortschaften der Herrschaft Blankenhayn haben darzustellen gesucht, daß sie, ungeachtet der jezt dem ganzen Großherzogthume bevorstehenden Steuer = Veränderung, entweder bey der ihren Besitzungen ausliegenden sehr geringen Grundsteuer zu belassen, oder wegen jeder Erhöhung oder Vermehrung derselben, zu entschädigen seyen. Dies hat den hier angebotenen Akten und weiter dem ebenfalls angebotenen, gründlichen Berichte des Landtschafts = Collegiums die Veranlassung gegeben. Jene Akten und dieser Bericht sollen dem getreuen Landtage mitgetheilt werden, damit derselbe, in seinen Berathungen über die künftige Steuerverfassung des Großherzogthums, die geeignete Rücksicht darauf nehmen möge. ic.

Das Staats = Ministerium.